

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 30.10.2025  
AZ.: 37/004

WP 25-30 SV 37/001

## Beschlussvorlage

### Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA   Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

#### Beratungsfolge:

Hauptausschuss

03.12.2025

Kenntnisnahme

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

10.12.2025

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

16.12.2025

Entscheidung

2025-11-03 Anlage 1 - RD-Gebühren

2025-11-03 Anlage 2 - Erläuterung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Kenntnisnahme im Hauptausschuss sowie Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen folgende

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden (s. 2025-11-03 Anlage 1 - RD-Gebühren).

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die derzeit noch gültigen Tarife der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden sind aus dem Jahre 2019, so dass eine Tarifierfassung notwendig geworden ist.

Die Anzahl der Fallzahlen im Kranken- sowie Rettungstransport nimmt seit Jahren zu.

Zusammen mit den weiteren Veränderungen und Kostensteigerungen führt dies zu einer notwendigen Erhöhung der Gebühr für den Krankentransport von 266 € auf 299,67 € und für den Rettungswagen von 548 € auf 836,08 €.

Zusätzlich hierzu wird ein gesonderter Tarif für die entstandenen Leitstellenkosten je Einsatzart berechnet. Im Fall eines Krankentransportes beläuft sich die Zusatzgebühr auf 47,26 € bei einem Rettungstransport auf 63,01 €.

Zur Vereinfachung der notwendigen umfangreichen redaktionellen Anpassungen wird die Satzung aus dem Jahre 2019 durch eine Neufassung ersetzt.

Erläuterungen zur Herangehensweise können der „2025-11-03 Anlage 2 - Erläuterung“ entnommen werden.

Gemäß §14 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz NRW ist der Entwurf der Satzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften inklusive beurteilungsfähiger Unterlagen vorab zur Stellungnahme zuzuleiten.

Zwischen den Beteiligten (Kostenträger und Stadt Hilden) ist Einvernehmen anzustreben.

Dieses Einvernehmen wurde der Feuerwehr Hilden am 27.10.2025 durch die Verbände der Kostenträger erteilt.

gez.

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz

**Inklusionsrelevanz:**

Keine Inklusionsrelevanz

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer / -bezeichnung	021701		Notfallrettung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	<b>X</b> (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan 2025 veranschlagt:  
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2026	021701	432500	RTW, KTW Gebühren	3.285.540

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:  
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2026	021701	432500	RTW, KTW Gebühren	5.100.000

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
------------------------	-------------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.  
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
------------------------	-------------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

## Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen	20.12.2001		01.01.2002
1. Änderung	10.12.2003	Gebührentarif	17.01.2004
2. Änderung	10.05.2005	Gebührentarif	01.07.2005
Neufassung der Satzung	14.12.2016	Gebührentarif sowie redaktionelle Änderungen	01.04.2017
1. Anpassung	22.03.2017	Gebührentarif	01.04.2017
2. Anpassung	21.03.2018	Gebührentarif	01.04.2018
3. Anpassung	12.12.2018	Gebührentarif	01.01.2019
Neufassung der Satzung	16.12.2025	Gebührentarif sowie redaktionelle Änderungen	01.01.2026

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Hilden unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Mettmann gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Hilden verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

### § 2

#### Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Hilden erhebt die Stadt Hilden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW/KTW;
  - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Hilden eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem 16. Kilometer, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 5) Gebühren für den Einsatz eines Notarztes und eines Notarzteeinsatzfahrzeugs werden nach der Gebührensatzung des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

### **§ 4 Gebührenschildner**

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug ein- satzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

## **§ 6 Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	836,08 €
Krankentransportwagen (KTW):	299,67 €
Leitstelle RTW:	63,01 €
Leitstelle KTW:	47,26 €
Kilometergebühr:	2,50 €

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Hilden zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

## Erläuterung zur Beschlussvorlage der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

An die formale Darstellung der Gebührenkalkulation sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Hier gilt die sogenannte Ergebnisrechtsprechung. Stark vereinfacht ist nach der „Ergebnisrechtsprechung“ ein Gebührensatz - entsprechendes gilt für den Beschluss über den Beitragssatz<sup>1</sup> - dann mit dem Kostenüberschreitungsverbot vereinbar, wenn er lediglich *im Ergebnis* den Anforderungen der Kostenrechnungsbestimmungen der einschlägigen KAG-Norm genügt, so dass also fehlerhafte Ansätze einer Gebührenkalkulation durch richtige Ansätze ersetzt werden können. Ein vom Rat beschlossener Gebührensatz, der auf einer fehlerhaften Gebührenkalkulation beruht, kann danach noch bis zur Entscheidung des Gerichts - gegebenenfalls bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens - durch eine ohne Einschaltung des Rates von der Verwaltung nachgeschobene Kalkulation gerechtfertigt werden. Eine geringfügige Kostenüberschreitung (bis zu 3%) ist unschädlich. Die Ergebnisrechtsprechung findet beispielsweise in den Bundesländern Sachsen-Anhalt,<sup>2</sup> Nordrhein-Westfalen,<sup>3</sup> Brandenburg<sup>4</sup> oder auch Thüringen<sup>5</sup> Anwendung.

Dennoch ist die Stadt Hilden zur ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation gehalten. Als hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht besteht die Gebühr aus einem Gebührengegenstand, den ihm zuzuordnenden ansatzfähigen Kosten, einer Bemessungsgrundlage, das heißt dem Gebührenmaßstab

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.2004, Az. 10 C 3/04, NVwZ 2005, 332.

<sup>2</sup> OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.3.2009, Az. 4 L 299/07, LKV 2009, 279.

<sup>3</sup> OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NVwZ 1995, 1233 (1238 m.w.N.).

<sup>4</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1.7.2008, Az. 1 A 1.07, LKV 2009, 81 (83 m.w.N.).

<sup>5</sup> OVG Weimar, Urt. v. 12.12.2001, Az. 4 N 595/94, LKV 2002, 534 (541).

und den konkreten Bemessungseinheiten, sowie dem Gebührensatz einschließlich eines Gebührentarifs, der den Satz in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage darstellt. Der Zahlbetrag der Gebühr ergibt sich dann rechnerisch als Produkt aus Gebührensatz und der Zahl der Bemessungseinheiten. Eine Gebührenkalkulation kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt effektiv als methodische Grundlage für eine wirksame Betriebsabrechnung genutzt werden. Insofern erfasst sie auch eine Kostenzusammensetzung und die Darstellung von Umlageschlüsseln. Der Erhalt der Berechnungsgrundlagen mit funktionalen Umlageschlüsseln ist für die Verwaltung für spätere Ermittlungen von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen von entscheidender Bedeutung.

Eine abgabenrechtlich gesicherte Benutzungsgebührenkalkulation stellt zwei wesentliche Positionen gegenüber: Die nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten einerseits und das fallzahlenmäßig prognostizierte Aufkommen der Nutzung der öffentlichen Einrichtung (= Bemessungseinheiten) andererseits im (hier zweijährigen) Kalkulationszeitraum. Dadurch ergibt sich ein kostendeckender Gebührentarif. Das Kostendeckungsprinzip bedingt damit eine Veranschlagungsmaxime. In Nordrhein-Westfalen wird zwar nicht explizit von Veranschlagung gesprochen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Vorkalkulation allerdings aus der Pflicht zur Bemessung (§ 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW), dem Kostendeckungsprinzip selbst sowie aus Sinn und Zweck der Vorschriften, welche die Kalkulationszeiträume regeln.

### 1. Nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten

Auf die Frage nach der Zulässigkeit von Kostenansätzen gibt das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW keine Antwort. Insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot setzt den Kostenbegriff

voraus und bestimmt nicht seinen Inhalt.<sup>6</sup> Gebührenfähig gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom so genannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NRW) neben angemessenen Abschreibungen sowie einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.<sup>7</sup>

Unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind nach ständiger Rechtsprechung<sup>8</sup> betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Literatur mit beachtlichem Gewicht vertreten werden, ohne jedoch notwendig eine Mehrheitsmeinung darzustellen, und die zumindest teilweise Eingang in die betriebswirtschaftliche Praxis gefunden haben.

Dabei ist nach der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzlich entscheidend, ob sich betriebswirtschaftliche Grundsätze im Hinblick auf allgemeine Wirtschaftsbetriebe des privaten Sektors – nicht Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand – feststellen lassen; der Gesetzgeber hat bewusst allgemein auf betriebswirtschaftliche

---

<sup>6</sup> Überzeugend *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, Rn. 1358.

<sup>7</sup> Vgl. nur VGH Kassel, Beschl. v. 27.4.1999, Az. 5 N 3909/98, NVwZ-RR 2000, 243 (244 m.w.N.).

<sup>8</sup> Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, 428; OVG Münster, Urt. v. 19.5.1998, Az. 9 A 5709/97, NWVBl. 1998, 484.

Grundsätze verwiesen und nicht etwa eigenständige, auf öffentliche Unternehmen zugeschnittene Grundsätze für maßgeblich erklärt.

Vorliegend wurden grob folgende Kostenpositionen differenziert:

- Personalkosten
- Kosten für Sach- und Dienstleistungen
- Kalkulatorische Kosten

Innerhalb der Kostenartenrechnung kommt den kalkulatorischen Kosten eine herausragende Bedeutung zu. Kalkulatorische Kosten sind Kosten, die in anderer Höhe (Anderskosten) oder gar nicht in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden bzw. aufgrund rechtlicher Regelung werden können (Zusatzkosten).<sup>9</sup> Kalkulatorische Kosten resultieren aus dem wertmäßigen Kostenbegriff nach Schmalenbach<sup>10</sup> und basieren auf einem Nutzenkalkül.<sup>11</sup> Entscheidend für Ansatz und Bewertung sind entweder die Kosten der besten Verwendungsalternative oder der entgangene Nutzen (Opportunitätskosten)<sup>12</sup> oder die Kosten, die für alternative Faktoren hätten aufgebracht werden müssen, wenn auf den Einsatz der gewählten Faktorart verzichtet worden wäre (Alternativkosten).<sup>13</sup>

Insgesamt ergaben sich für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten von durchschnittlich

**6.872.276,04 € p.a.**

---

<sup>9</sup> Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

<sup>10</sup> Vgl. Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, § 70 Rn. 34.

<sup>11</sup> Vgl. insofern Nitsche/Milde/Soltész EuZW 2012, 408 f.; Mohr N&R 2020, Heft 01, Beilage, 1 (5); OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.4.2013 – VI-3 Kart 61/08, N&R 2013, 219; Büdenbender RdE 2008, 69, 72; Säcker/Böcker, in: Zehn Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland, 2008, S. 69, 106; BerlKommEnR/Mohr, § 7 StromNEV Rn. 10.

<sup>12</sup> Vgl. Friedl/Hofmann/Pedell, Kostenrechnung, S. 60.

<sup>13</sup> Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

Eine korrekte Kalkulation der Gebühren setzt ferner voraus, dass die Vorperioden kostenrechnerisch abgeschlossen werden und eine eventuelle Kostenüber- oder Kostenunterdeckung festgestellt und in die Folgeperioden vorgetragen wird. Vorliegend erfolgte keine Verrechnung von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen.

Damit sind im Kalkulationszeitraum kalenderjährig durchschnittlich

**6.872.276,04 €**

als Kosten zu berücksichtigen.

## 2. Fallzahlen

Neben einer sachgerechten Prognose der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten bedarf es auch einer sachgerechten Prognose des zahlenmäßigen Aufkommens des Gebühren-Maßstabs (= Bemessungseinheiten). Der Gebühren-Maßstab stellt das Kostenverteil-Kriterium dar, nach dem jeder Nutzungsfall anteilig belastet werden soll. Die Bemessungseinheiten wiederum stellen die Anzahl der Ausprägungen des Gebühren-Maßstabes für jeden Gebährentatbestand (= Kostenträger) dar.

### *a) Zahl der Kostenträger*

Nach den vorstehenden Ausführungen werden für die neue Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Hilden folgende Gebährentatbestände geführt:

- RTW
- KTW

Die Differenzierung der Gebährentatbestände ergab sich in einem Mindestgebot aus den gebührenrechtlich erforderlichen Grundsätzen zur Typengerechtigkeit. Darüber hinaus wurden im Rahmen der

sachgerechten Ermessensausübung weitere Gebührentatbestände gebildet.

#### *b) Fallzahlen der Inanspruchnahme*

Bei der sachgerechten Prognose der Bemessungseinheiten stand die Stadt Hilden vor der Frage, wie die durch die Corona-Pandemie stark verzerrten Einsatzzahlen für eine sachgerechte Prognose herangezogen werden sollen. Aufgrund vergangenheitsbezogener Erfahrungswerte hat sich die Stadt Hilden dazu entschlossen, die Werte des Jahres 2023 heranzuziehen und eine Konsolidierung der Einsatzzahlen auf hohem Niveau anzunehmen. Daraus ergaben sich die Einsatzzahlen wie folgt:

RTW	7.110
KTW	1.382

#### *c) Umlageschlüssel*

Die Stadt Hilden hatte zur Umlage der nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten auf die Kostenträger unterschiedliche Umlageschlüssel zur Verfügung. Im Rahmen der Kostenrechnung wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach den Einsätzen insgesamt und die Kosten der Rettungswachen (inkl. der Fahrzeugkosten) nach gewichteten Jahresrettungsmittelstunden auf die einzelnen Kostenträger verteilt.

#### *d) Gebührensatz*

Die Gebührensätze ergeben sich für den zweijährigen Kalkulationszeitraum daher wie folgt:

RTW	836,08 €
KTW	299,67 €
Leitstelle RTW	63,01 €
Leitstelle KTW	47,26 €
Kilometergebühr	2,50 €

Die Gebührensätze der Stadt Hilden liegen nach der neuesten Kalkulation unter dem Schnitt der benachbarten Träger. Es bleibt auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Hilden die neuesten Kostensteigerungen (etwa auch im Personalbereich) in diesen Sätzen bereits berücksichtigt hat und eine erhebliche Kostenunterdeckung einkalkuliert wurde. In den benachbarten Trägerbereichen wird dies in dieser Form (noch) nicht möglich gewesen sein. Dies verdeutlicht die sehr sparsame, wirtschaftliche und effiziente Haushaltswirtschaft der Stadt Hilden. Dem gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip<sup>14</sup> wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation voll entsprochen.

*e) Stellungnahme der Kostenträger*

Die Kostenträger haben am 27.10.2025 schriftlich das Einvernehmen zur Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Hilden erteilt.

Die Kalkulation ergibt sich in einer Übersicht wie folgt:

---

<sup>14</sup> Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 29.1.1980, Az. 2 A 262/79, BeckRS 1980, 4252.

**Übersicht zur Rettungsdienstgebührenkalkulation 2026-2027 Stadt Hilden**

Fortl. Nr.	Bezeichnung	Betrag Kalkulationsjahr
1	Summe Personalkosten	€ 4.322.492,01
2	Summe Kosten der Versorgung	€ -
3	Summe Kosten der unmittelbaren Sach- und Dienstleistungen	€ 595.771,37
4	Summe Kosten der mittelbaren Sach- und Dienstleistungen / Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Dritter	€ 1.696.763,45
5	Summe kalkulatorische Kosten	€ 45.000,00
6	Summe Innere Verrechnungen	€ 432.249,20
7	Gesamtkosten ohne kostenmindernde Positionen	€ 7.092.276,04
8	Summe kostenmindernde Positionen	€ -220.000,00
9	Gesamtkosten nach Abzug kostenmindernder Positionen	€ 6.872.276,04
10	Ausgleich Kostenüber (-) / Unter(+)deckung	€
11	<b>Durch Rettungsdienstgebühren zu deckenden Kosten im Kalkulationszeitraum</b>	<b>€ 6.872.276,04</b>

	RTW	KTW	Leitstelle RTW	Leitstelle KTW
Kostenverteilung auf Kostenträger:	€ 5.944.739,14	€ 414.204,56	€ 448.013,52	€ 65.318,82
Fallzahlen:	7.110	1.382	7.110	1.382
<b>Gebührensatz:</b>	<b>€ 836,08</b>	<b>€ 299,67</b>	<b>€ 63,01</b>	<b>€ 47,26</b>